

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 42.

Samstag den 8. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 533. (2)

Nr. 5324.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bekanntgebung der Fälle, in welchen Pässe in das Ausland, ohne Einvernehmung der Werbbezirke, von den Civilbehörden ertheilt werden dürfen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 11. Februar 1843 zu gestatten geruht, daß die Pässe in das Ausland von den betreffenden Civilbehörden ohne vorhergehende Einvernehmung der Werbbezirke nachstehenden Individuen ertheilt werden dürfen: 1) den der Civiljurisdiction unterstehenden Frauenpersonen; 2) den von den Militär-, Linien- und Landwehr-Verpflichtungen ganz befreiten männlichen Individuen; 3) den mit Abschied oder Lauspaß vom Militär entlassenen Individuen; 4) jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritte als Stellvertreter festgesetzte Minimalalter von 25 Jahren in dem der Passertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Rekrutierung entbehrlich waren, somit von der betreffenden Obrigkeit auch ohne sie das repartirte Rekrutencontingent bereits gänzlich abgestellt worden ist; 5) denjenigen männlichen Individuen, welche das linien- und landwehrstellungs-pflichtige Alter bereits überschritten haben; 6) jenen Individuen, welche das stellungs-pflichtige Alter noch nicht erreicht haben und selbes während der Passdauer nicht erreichen werden; 7) die zu den Militärdiensten als ganz untauglich erkannt wurden; endlich 8) bei solchen, welche entweder durch persönliche Kriegsdienste oder durch die Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen genügt haben. — Welches den Kreisämtern zur genauesten Benennung und zur Anweisung der Bezirke

keiten bekannt gegeben wird. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 506. (3)

Nr. 5890.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelpflichtigkeit der Parteieingaben in Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 21. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß Recurse, Gnadengesuche und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840, S. 81, Z. 4, (S. 64, Z. 4 des italienischen Textes), im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesezes II. Theils, S. 444, dem Stämpel unterliegen, daher die Stämpelfreiheit nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protocollen u. s. w., nicht aber den Parteieingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. zukommt. — Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 21. v. M., S. 5404, allgmein kund gemacht. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 507. (3)

Nr. 5893.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Suberniums in Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verlossenen Hofkammer-Obligationen zu 3½, zu 4 und zu 5 Percent und der in diese Serie nachträglich eingereichten Domesticall Obligationen der Stände von Kärnten zu 4 Percent. — In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monates wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29 October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlossene Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 40898 mit einem Fünftel der Capitals-Summe und Nr. 44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Percent, so wie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierpercentigen Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten, Nr. 4490 b.s. einschließlich 4508, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlossenen fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf bestehenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Um-

schreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, und jene der vierpercentigen kärntnerisch-ständischen Domesticall-Obligationen bei der kärntnerisch-ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlossenen Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 528. (3)

Nr. 98.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Wiederbesetzung eines krainisch-ständischen Stiftungsplatzes in der Wiener Neustädter Militär-Academie. — Mit 1. October 1843, als dem Anfange des nächstfolgenden Lehrcurse, wird an der Wiener Neustädter Militär-Academie ein krain-ständischer Stiftungsplatz zur Besetzung kommen. — Es werden demnach diejenigen, die sich um solchen bewerben wollen, bis Ende April d. J. ihre Gesuche bei dieser ständ. Verordneten Stelle einzureichen, und sich über nachfolgende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) Ueber das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffheine. Da die Zöglinge in der 2 Hälfte des Monates September in gedachter Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es

sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpuncte ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weiteren Studien, und untadelhafte Moralität, mit den Schul oder Studienzeugnissen der letzt verfloffenen zwei Semester. — c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder grimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsärzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten auch unadelige Söhne solcher Väter die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborne Landesinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der ständ. Verordneten Stelle. Laibach am 29. März 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 529. (2) Nr. 2503.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Arze, wider Franz Koller, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 7427 fl. geschätzten Hauses Nr. 8 sammt Garten, wegen aus gerichtlichem Vergleich ddo. 5. September 1842 schuldigen 400 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, den 3. Juli und 7. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, Dr. Kautschitsch, nomine Jos. Arze, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 21. März 1843.

Z. 530. (2) Nr. 2308.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Agnes Widiz, väterlich Franz Widiz'schen Erbens Erbin, wider Franz Koller, Eigenthümer des Hauses Nr. 8 in der Capuziner-Vorstadt, wegen laut gerichtlichen Vergleichs ddo. 2. Juli 1842, Z. 5066, schuldiger 692 fl. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 7427 fl. geschätzten, in Laibach in der Capuziner-Vorstadt sub Cons. Nr. 8 liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuche dienstbaren Hauses und Gartenanteils gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, 3. Juli und 7. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executions-Führerin oder deren Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. März 1843.

Z. 504. (3) Nr. 2349.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Kößler, wider Johann Podschlepp, wegen aus dem Vergleich ddo. 10. Juli 1841, Z. 2302, schuldigen 800 fl. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1519 fl. 15 kr. geschätzten Hauses sub Cons. Nr. 244 hier in der Stadt, gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Mai, 26. Juni und 31. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Execu-

tions-Führer und rücksichtlich seinem Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. März 1843.

Z. 518. (3) Nr. 2550.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Pfarrkirche zu Laas, sammt Silianen und der gleichnamigen Pfarr- und Kaplanei-Gült, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der krain. ständischen Aerarial-Kriegs-Darlehens-Obligationen a 5% und 2 1/2%, als Nr. 1581, ddo. 1. November 1795, auf die Pfarrkirche Laas, und auf die Fithalen pro rusticali lautend pr. 50 fl., Nr. 1579 ddo. 1. November 1795, Nr. 5252 ddo. 1. August 1798, Nr. 6956, ddo. 1. August 1799, Nr. 7422, ddo. 1. November 1799 und Nr. 8873, ddo. 1. Mai 1800, sämtlich auf den Pfarrhof Laas pro rusticali lautend, jede pr. 75 fl., endlich Nr. 12932, ddo. 1. November 1805, pr. 76 fl., auf die St. Petri, Kaplanei-Gült pro rusticali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte ständisch-krainische Aerarial-Kriegs-Darlehens-Obligationen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers, der Kammerprocuratur, nomine der Pfarr Laas, die obgedachten krainisch-ständischen Aerarial-Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 21. März 1843.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 503. (3) Nr. 2751/548

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameralgefällen-Haupt- und Gräzer Bezirkscaffe ist die Stelle des Hauptamts-Controllors, womit ein Gehalt von acht hundert Gulden und die Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erlediget, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. Mai 1843 ausgeschrieben wird. Diejenigen activen Beamten oder Quiescenten, welche um diese Dienststelle sich zu bewerben gedenken, haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Cassa- und Rechnungs-

wesen, über eine tadellose Moralität und die Fähigkeit zur Leistung der Caution legal auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche im vorschriftmäßigen Wege bei der k. k. Gräzer Cameralbezirks-Verwaltung zu überreichen sind, zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im hierortigen Bereiche verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 17. März 1843.

Z. 527. (3) Nr. 90.

Pferde-Ankauf.

Der Beschäl- und Remontirungs-Posten zu Sello nächst Laibach hat eine bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Cuirassiers, Dragoner- und leichter Cavallerie-Remonten anzukaufen. Der Maximal-Ankaufspreis ist für eine Cuirassier-Remonte mit 160 fl., für eine Dragoner- mit 125 fl., und für eine leichte Cavallerie-Remonte mit 118 fl. in Conventions-Münze festgesetzt. — Die Assentirung wird im Locale des Beschälpostens zu Sello nächst Laibach vom 12. April l. J. angefangen, an jedem Mittwoche von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen werden. — Die Lieferungslustigen werden eingeladen, sich bei Zeiten mit ihren Pferden dort einzufinden, weil die nach bewirktem Ankaufe der bestimmten Zahl später einlangenden Pferde nicht mehr berücksichtigt werden können. — Vom k. k. Militär-Commando für Krain und Kärnten. — Laibach den 31. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 526. (2) Nr. 94.

Edict.

Von dem Bezirksgericht Treffen wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Glavan aus Steindorf, die executive Feilbietung der, dem Georg Sternischa aus Treffenberg gehörigen, der Herrschaft Seisenberg unterthänigen, zu Treffenberg liegenden, auf 45 fl. gerichtlich geschätzten Ueberlands-Realität bewilliget, und hiezu die Tagung auf den 8. Mai, 8. Juni und 9. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr in loco rei sitae angeordnet worden, und zwar mit dem Anhang, daß falls die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht an den Mann gebracht würde, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintergegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständiget, daß die Licitationsbedingungen hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 3. Februar 1843.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 549. (1)

Nr. 5131.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

— Die Uebersetzung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1843 bis dahin 1844 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärsjahr 1844 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassungen für die Zinszeit von Georgi 1843 bis Georgi 1844 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Uebersetzung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständen und in Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassungen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, 3. 20001, Subernial-Intimat vom 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlösch-

requisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Participation ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenkundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens hasten selbe für die Angaben ihrer vorgetriebenen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkündigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibenunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenkundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begnügen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlich Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Uebersetzung dieser Eingaben werden folgende veremtorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:

der	1. Mai d. J.	für die Häuser vom	Conscriptions, Nr.	1	bis inclusive	40
"	2. "	"	"	"	"	82
"	3. "	"	"	"	"	117
"	4. "	"	"	"	"	167
"	5. "	"	"	"	"	205
"	6. "	"	"	"	"	247
"	8. "	"	"	"	"	284
"	9. "	"	"	"	"	314

Für die Vorstadt St. Peter:

der	10. Mai d. J.	für die Häuser vom	Conscriptions, Nr.	1	bis inclusive	40
"	11. "	"	"	"	"	80
"	12. "	"	"	"	"	120
"	13. "	"	"	"	"	147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40
 " 16. " " " " " " " " " " " " 41 " " 80

Für die Gradisch-Vorstadt:

der 17. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40
 " 18. " " " " " " " " " " " " 41 " " 76

Für die Polana-Vorstadt:

der 19. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 45
 " 20. " " " " " " " " " " " " 46 " " 97

Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 22. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 24
 der erstern, und der letztern Vorstadt 1 " " 26

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 23. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 40
 " 24. " " " " " " " " " " " " 41 " " 80

Für den Carolinen-Grund:

der 26. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 25

Für die Vorstadt Krakau:

der 27. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 75

— Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29. der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, S. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1843 bis dahin 1844, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigen-

thümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussehung abgeht, daß sie hierzu nicht Kinder oder uerfahrene Dienstkoten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Hebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

S. 564. (1) Nr. 3065/524

C o n c u r s

für die Oberbeamtenstelle zu Landstraf. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraf, Neustädter Kreises in Krain, ist die Verwalters- und Bezirkscommissärstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher acht hundert Gulden C. M., der Genuß der freien Wohnung, ein Brennholz-Deputat jährlicher achtzehn Klafter harter Scheiter, ein Pferd- und Reispauschale jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., und ein Kanzleipauschale jährlicher ein hundert dreißig Gulden C. M., dann die Verpflichtung zur Leistung einer baren oder fideijussorischen Dienstaution im Gehaltsbetrage systemmäßig verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieses Oberbeamtenpostens wird nun

der Concurß mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich in die Competenz zu setzen willens sind, ihre gehörig belegten Besuche, mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten juristischen Studien und erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Cathogorie eines Bezirks-Commissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, dann eines Bezirks- und Criminalrichters, der vollständigen Kenntniß der Landamirung und staatsherrschastlichen Rechnungs- und Cassemanipulation, der bisher bekleideten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels, der vollen Kenntniß der unerläßlich erforderlichen krainischen Sprache und der Fähigkeit zur sogleichen Leistung der festgesetzten Caution pr. achthundert Gulden C. M., bis 15. Mai 1843 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten dieser genannten Bezirksbehörde, und insbesondere jenen des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder

verschwägert sind. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 24. März 1843.

3. 563. (1)
Verlautbarung.

Der hohen Subern. Anordnung vom 1. April l. J., Z. 7573, zufolge, werden am Montag den 10. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei der Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction im Civil-Spitale hier, folgende im 1. Stock des hierortigen Bürger-spitalgebäudes Nr. 271, an der Laibachfluß-Seite befindliche Localitäten für die nächstkommende Georgi-Zeit 1843, im Versteigerungswege an den Meistbietenden hintangegeben werden, als: die vorhin als Kanzleien verwendeten Zimmer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12. — Dieses wird mit dem Befehle bekannt gemacht, daß die nähern Licitationsbedingungen in der hierortigen Amtskanzlei eingesehen werden können. — Direction der k. k. Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten zu Laibach am 5. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 536. (1)

Frühere Ziehung

u n d

Lose-Pränumeration

auf die große Realitäten- und Geld-Lotterie, wobei das schöne

Lustschloss zu Lilienfeld,

gewonnen wird.

Die günstige Aufnahme und der rasche Lose-Absatz, dessen sich die unter Garantie des in Venedig und in Wien etablirten Großhandlungshauses

G. M. Perissutti

bestehende Lotterie, gleich nach ihrem Erscheinen zu erfreuen hatte, hat zur Folge, daß die

Erste, das ist die Vor-Ziehung

statt am 7. September, wie ursprünglich angekündet war,

s c h o n

Samstag am 29. Juli d. J.

unwiderrusslich erfolgen wird.

In dieser Vorziehung wird zuerst eine der 3 Serien gezogen, wornach die **45 000** Lose dieser gezogenen Serie durch **1200** Treffer **3000** Stück Gratis-Gewinnst-Lose gewinnen. Dem Gewinner des ersten Treffers wird der bare Betrag von

Gulden 10,000 Wien. Währ.,

falls er diese Summe den **1000** Gratis-Gewinnst-Losen vorziehen sollte, unter der Bedingung angeboten, daß diese Summe innerhalb des Monats August bei dem gefertigten Großhandlungshause erhoben werde.

Der **1. Auf** dieser Vorziehung muss in der Hauptziehung durch die **1000** Gratis-Lose, **1000mal** bares Geld gewinnen, der **2. Auf** muss **200mal**, der **3. Auf** muss **100mal**, der **4. und 5. Auf** muss jeder **50mal**, der **6., 7., 8. und 9. Auf** muss jeder **25mal** u. s. w. muss jeder Auf der Vorziehung in der Hauptziehung bares Geld gewinnen.

Wer 3 Lose, jedes von einer andern Serie kauft, kömmt dadurch, wie natürlich, in dem Besitze der gezogenen Serie, und spielt daher **1mal** in der Vor- und **3mal** in der Hauptziehung, und wer auf diese Weise **6** Lose, nämlich von jeder Serie **2** Lose kauft, erhält ein Gratis-Gewinnst-Los unentgeltlich, und spielt daher **2mal** in der Vor-, **7mal** in der Haupt- und **1mal** in der Gratis- und Prämien-Los-Gewinnst-Ziehung. Man kann aber auch mit einem einzigen Lose in der Vorziehung spielen, wenn man damit die Serie erräth, die gezogen wird. In der großen Hauptziehung aber spielen sämtliche Lose aller **3** Serien, so wie die Gratis-Gewinnst- und Gold-Prämien-Lose mit. In der Vorziehung gewinnen **1200** Treffer die namhafte Anzahl von **3000** Gratis-Gewinnst-Losen, wobei dem Gewinner des

1. Treffers als Ablösung die Summe von **10,000** Gulden W. W. im Baren geboten wird.

In der Haupt- und in der Gratis-Prämien-Los-Ziehung, welche vorläufig auf den **18.** November d. J. festgesetzt ist, gewinnen

32,600 Treffer die durch die Vorziehung nicht geschmälerte Gesamtsumme von **Gulden 600,000** W. W.

bloss im baren Gelde, ohne Beigabe von gewöhnlichen Losen.

Pränumeration.

Um den Ankauf von 3 Losen und mehreren zu erleichtern, hat das gefertigte Großhandlungshaus eine Pränumeration eröffnet, in Folge welcher man durch eine verhältnismäßige kleine Darangabe sich den Besitz eines oder mehrerer Lose sichert, mit denselben in der Vorziehung spielt, und dann nach Bequemlichkeit binnen **6 Wochen nach der Vorziehung**, das ist bis **9. September**, unter Nachzahlung des Restes die Original-Lose in Empfang nimmt, um dann mit denselben in der großen Hauptziehung zu spielen. Ein im Pränumerationen-Wege angekauftes Los kostet nicht mehr als ein im gewöhnlichen Wege gekauftes, und man kann auf diese Weise mittelst einer kleinen Darangabe mit 3 Losen, ein jedes von einer andern Serie in der Vorziehung spielen. Niemand, der an dieser großen Lotterie Antheil nehmen will, wird die sehr interessante Vorziehung versäumen wollen, wornach auch die Hauptziehung weit früher als angekündet ist, vorgenommen werden würde.

Wien am 28. März 1843.

G. M. Perissutti,

patentirter Großhändler, Kärntnerstraße Nr. 1049.

Lose dieser großen Lotterie sind in Laibach bei **Thomschitz & Kham**, am Deutschen Platz, und in andern soliden Handlungen zu bekommen.